

# **Stellungnahme der GTÜ - Gesellschaft für Technische Überwachung - zum Referentenentwurf**

**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

## **Verordnung über die Erfassung von Kfz-Energieverbrauchsdaten und ihre Übermittlung an die europäische Kommission**

(Kfz-Energieverbrauchsdaten-Erfassungsverordnung – Kfz-EEV)

Die GTÜ – Gesellschaft für technische Überwachung - begrüßt das Vorhaben der Datenerfassung der OBFCM Daten und unterstützt sehr gerne die Beauftragung der Überwachungsinstitutionen (ÜI) bei der Umsetzung dieser Aufgabenstellung.

Anbei finden Sie einige Anmerkungen zum vorgelegten Verordnungsentwurf.

### **Zu § 2**

Wir würden eine genauere Definition der Widerspruchsmöglichkeiten begrüßen. Es ist zu beachten, dass in Prüfstützpunkten i.d.R. kein direkter Kontakt zwischen Prüfer und Fahrzeughalter besteht.

#### **Abs. 3:**

Wir begrüßen die getrennte Datenerhebung zwischen OBFCM-Daten und HU-Daten. Es gilt jedoch zu beachten, dass die derzeit entwickelte Software (FSD.HU21) nach unserem Kenntnisstand eine entsprechende Aufteilung der Datenpakete bei der Auslesung der Daten noch nicht vorsieht.

#### **Abs. 6:**

Wir bitten um Konkretisierung der Vorgabe zur Übertragung der Begründung bei technischer Nichtdurchführbarkeit der Datenauslesung.

#### **Abs. 7:**

Wir schlagen vor,

- Das dem Halter die aus seinem Fahrzeug ausgelesenen OBFCM-Daten nur auf expliziten Wunsch zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Alternativ kann der Halter Informationen zu seinem Fahrzeug vom KBA über das ZFZR erhalten
- Die Möglichkeit der Dokumentation des Halterwiderspruchs auf dem HU Bericht wäre im Sinne der Nachhaltigkeit unseres Erachtens ein sinnvoller Weg.

### Zu § 2 Abs 1 und § 5

Mit Blick auf die geplante Einführung zum 20. Mai 2023 bitten wir zu beachten, dass die EDV-technische Umsetzung mit einer erforderlichen Abstimmung zwischen KBA und FSD einen ausreichenden Zeitraum nach der Verkündung dieser Verordnung benötigen. Derzeit ist für uns noch nicht absehbar, wie lange dieser tatsächlich sein sollte.

### Ergänzung zur Begründung des Verordnungsentwurfs

#### **Zu § 2 Abs. 2: Muster Datenschutz (S. 14)**

Wir regen folgende Ergänzung in dem Muster unter Verantwortliche für die Erhebung und Verarbeitung der Daten an:

*Verantwortlicher für Erhebung und weitere Verarbeitung der Fahrzeugidentifizierungsnummern und Energieverbrauchsdaten bis zur Übermittlung an das KBA ist zunächst [Namen und Kontaktdaten der die HU durchführenden Prüforganisation und gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ergänzen], nachfolgend „Prüforganisation“ genannt. Nach Erhalt der Daten von der Prüforganisation ist das Kraftfahrt-Bundesamt alleiniger Verantwortlicher für....*

#### **Zu § 2 Abs.3**

Der HU-Adapter sollte nicht als verpflichtendes Lesegerät vorgegeben werden, da auch dieser einer Weiterentwicklung unterliegt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Dazu wurde von der FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) der so genannte HU-Adapter entwickelt, welcher in einem erweiterten Funktionsumfang als Lesegerät für die Energieverbrauchsdaten verwendet werden kann.“*

#### **Zu § 3 Abs.3**

Die arbeitstägliche Übertragung der OBFCM-Daten durch die ÜI an das KBA ist mit Blick auf die nicht flächendeckende Netzabdeckung und mangelnde WLAN-Bereitstellung an den Untersuchungsstellen, nicht umsetzbar. Aufgrund der nur jährlichen Bereitstellung der Daten durch das KBA an die EUA empfinden wir diese Vorgabe auch nicht als verhältnismäßig. Wir schlagen daher vor, dass als Grundlage für die Datenbereitstellung von ÜI an das KBA der §29a StVZO dienen sollte.